

Satzung des Fördervereins der Rudolf-Hildebrand-Grundschule

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rudi hilft!“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister
2. Der Sitz des Vereins ist in der Friedenstraße 23/25, 12107 Berlin

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und die Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Rudolf-Hildebrand Grundschule. Hierzu gehören u. a. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu dem vorbezeichneten Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder sonstigen Vorteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Liquidation der juristischen Person).
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem oder strafrechtlich relevantem Verhalten ausgeschlossen werden. Der Vorstand trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen; wenn kein Eilbedürfnis besteht, soll ihm vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ausschlußentscheidung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung

zulässig. Die Berufung ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses aber noch vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Zur Aufhebung des Ausschlußbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen und drei Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter_innen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der oder die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen oder einen Geschäftsführer bestellen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung angemessen vergütet werden; ansonsten ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und seine Entlastung,
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- Beschlüsse über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen,
- Entscheidung über den Ausschluss auf ordnungsgemäße Berufung des betroffenen Mitglieds an die Mitgliederversammlung,
- Auflösung des Vereins.

Sie bestellt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

11. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann Stimmvollmacht an Vereinsmitglieder erteilt werden; ein so vertretenes Mitglied gilt als anwesend. Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Eine schriftliche Beschlussfassung nach § 32 BGB ist möglich.

12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festzulegenden Jahresbeitrag innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf nicht niedriger sein als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag.

§ 10 Kassenwarte

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandmitglieder sein.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Rudolf-Hildebrand-Grundschule zu und ist im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in 12107 Berlin, am 11.01.2017

Gründungsmitglieder:

Malke, Stephanie

Malke, Lutz

Kaymac, Habibe

Demirov, Martin

Mirzanli, Güllü

Polat, Umut

Südkamp, Melanie

Wünschig, Stephan

Wende, Regina

Marins, Gulia

Isaak, Natalia

Nordgerling, Michael